

2025

Detlef Jürgen Brauner
(Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen,
Profile anerkannter Hochschulen,
AuditXcellence-Programm

15., überarbeitete Auflage


Edition Wissenschaft & Praxis

DATEV-Startpaket
30 Euro im Monat!



„Eine eigene Kanzlei war schon immer mein Traum. Mit DATEV an meiner Seite konnte ich ihn wahr machen.“

Eine eigene Steuerkanzlei zu gründen, ist ein besonderer Moment im Leben. Die DATEV-Startpakete und die Kanzleigründungsberatung unterstützen Sie verlässlich beim Einstieg in die Praxis. Damit Sie sich voll und ganz auf Ihre Mandantschaft und den Erfolg Ihrer Kanzlei konzentrieren können.



Mehr Informationen unter go.datev.de/startup





- ▶ Berufsziel-Steuerberater.de
- ▶ Berufsziel-Wirtschaftsprüfer.de

- ▶ Orientierung für Neugierige, Studierende und Young Professionals
- ▶ Alle Informationen zu Ausbildung, Examen und Berufseinstieg
- ▶ Interessante Stellenangebote führender Unternehmen
- ▶ Die besten Arbeitgeber im Profil

Mit freundlicher Unterstützung von:



Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO



Interessante Informationen für angehende Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
und Young Professionals finden Sie auf unserer Homepage:

www.berufsziel-steuerberater.de

www.berufsziel-wirtschaftsprüfer.de

Detlef Jürgen Brauner (Hrsg.)

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen
Profile anerkannter Hochschulen
AuditXcellence-Programm

15., überarbeitete Auflage



Edition Wissenschaft & Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

ISBN 978-3-89673-803-5 (Print)
ISBN 978-3-89644-324-3 (E-Book)

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der Weg zum Wirtschaftsprüfer gilt als steinig und sehr lang: Auf das Hochschulstudium folgen eine mehrjährige Praxisphase und i. d. R. zunächst das Steuerberater-Examen. Erst wenn diese Hürde übersprungen wurde, konnte das WP-Examen in Angriff genommen werden. Letztendlich lagen zwischen Abitur und bestandenem WP-Examen nicht selten deutlich mehr als 10 Jahre.

Im Zuge der Internationalisierung der Berufszugangsregelungen ergab sich die Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung. Mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO wurde dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde im Februar 2019 ein modularisiertes Prüfungsverfahren im WP-Examen eingeführt. Dadurch wird eine individuellere persönliche Examensplanung möglich: die abzulegenden Prüfungsgebiete müssen nicht mehr im Block absolviert werden, sondern können als Module auf einen maximal sechsjährigen Prüfungszeitraum verteilt werden.

Die vorliegende 15., vollständig überarbeitete Auflage vermittelt der/dem am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten zunächst einen aktuellen, profunden Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens (einschließlich des aktuellen Referenzrahmens, der Curricula und der Dokumentation durch Modulhandbücher). Im Anschluss daran stellen sich die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen vor und jene Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Darüber hinaus wird das AuditXcellence Programm der „Big Four“ vorgestellt.

Mein besonderer Dank gilt erneut Herrn Ass. jur. Henning Tüffers von der WP-Kammer, nicht nur für seinen Beitrag in diesem Buch, sondern auch für seine stets kompetente fachliche Beratung bei der Entstehung dieses Werkes.

Das generische Maskulinum dient nur der leichteren Lesbarkeit des Texts. Sämtliche Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

*Dr. Detlef Jürgen Brauner
Herausgeber*

Inhalt

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO	13
Von Ass. jur. <i>Henning Tüffers</i> , Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer	
B. Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO.....	22
Von Ass. jur. <i>Henning Tüffers</i> , Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der Wirtschaftsprüferkammer	
Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prü- fungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)	28
Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO	36
Anlage 1 – Lehrpläne (Curricula)	56
Anlage 2 – Dokumentation durch Modulhandbücher	69
Anlage 3 – Hinweise für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten mit Verkürzung gemäß § 13b WPO	70

II. AuditXcellence und Profile anerkannter Hochschulen

Anerkennung nach § 8a WPO

„Big Four“ – AuditXcellence-Programm	73
Von Dr. <i>Klaus Dyck</i> und Thomas M. Orth	
Ruhr-Universität Bochum und Universität Münster	84
Von Dr. <i>Andreas Bonse</i> , ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH	
Frankfurt School of Finance & Management und Hochschule Mainz	93
Von Prof. Dr. <i>Karsten Lorenz</i> und StB Prof. Dr. <i>Edgar Löw</i>	
Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)	99
Von Prof. Dr. <i>Thomas Tegen</i> und WP/StB Prof. Dr. <i>Martin Zieger</i> , Studien- gangsdekane des Studiengangs „Taxation, Accounting, Finance“ (M.Acc.)	
Studiengang „Master in Auditing“ an der Leuphana Universität Lüneburg ...	105
StB Prof. Dr. <i>Dörte Mody</i> , Studiengangsleiterin des Studiengangs „Masters in Auditing“, Institut Auditing Tax, Leuphana Universität Lüneburg	
Universität Mannheim/Mannheim Business School	111
Von Prof. Dr. <i>Jens Wüstemann</i> , Lehrstuhl für ABWL und Wirtschaftsprüfung, Universität Mannheim, Präsident der Mannheim Business School und Akade- mischer Direktor des „Mannheim Master of Accounting & Taxation“	
Fachhochschule Münster und Hochschule Osnabrück.....	117
Von Dipl.-Betriebswirtin (FH) <i>Heike Thiele</i> , Studiengangkoordinatorin	

Anerkennung nach § 13b WPO

Universität Bayreuth	124
Von StB Prof. Dr. <i>Rolf Uwe Fülbier</i> und <i>Florian Federsel</i>	
Hochschule Bochum	129
Von Prof. Dr. <i>Carsten Theile</i> , Studiengangsleiter	
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	134
Von StB Prof. Dr. <i>Guido Förster</i> , Prof. Dr. <i>Janine Maniora</i> , Prof. Dr. <i>Barbara E. Weissenberger</i> und <i>Matthias B. Wesser</i> , M.Sc.	
Technische Hochschule Köln	138
Von WP Prof. Dr. <i>Sven Schäfer</i> und Prof. Dr. <i>Volker Mayer</i> , Studiengangsleiter	

Duale Hochschule Baden-Württemberg – Center for Advanced Studies (DHBW CAS)	142
Von StB Prof. Dr. <i>Gerald Merkl</i> und StB/WP Prof. Dr. <i>Jan Breitweg</i> , Wissen- schaftliche Leitung des Masterstudienganges „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg	
Universität Siegen	149
Von Prof. Dr. <i>Andreas Dutzi</i> – Professur für BWL, insbesondere Rechnungs- legung und Corporate Governance – Studiengangverantwortlicher, <i>Andreas Buhrandt</i> , M.Sc. – Geschäftsführer Siegener Institut für Unternehmensbesteuer- ung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht (SUWI) und <i>Oliver Schneider</i> , M.Sc. – Studiengangkoordinator	
Universität Ulm	156
Von Professor Dr. <i>Kai-Uwe Marten</i>	

I. Fachliche Voraussetzungen

A. Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO

Von Ass. jur. Henning Tüffers, Leiter der Prüfungsstelle für das WP-Examen
bei der Wirtschaftsprüferkammer

I. Allgemeines

§ 8a WPO ist durch die 5. WPO-Novelle, das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz), 2004 in das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) eingefügt worden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Hochschulausbildungs-gänge (Studiengänge) als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für die Anrechnung von Leistungsnachweisen von Hochschulen und eröffnet ei-nen zusätzlichen Zugangsweg zum Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Teilnah-me am staatlichen Wirtschaftsprüfungsexamen als Voraussetzung für den Zu-gang zum Wirtschaftsprüferberuf wurde nicht abgeschafft, ein Teil der Prü-fungen im Wirtschaftsprüfungsexamen wird durch Prüfungen ersetzt, die in einem Hochschulstudium erbracht werden.

§ 8a WPO ist des Weiteren Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten zum Verfahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die der Zu-stimmung des Bundesrates bedarf. Das damalige Bundesministerium für Wirt-schaft und Arbeit (BMWi) hat von der Verordnungsermächtigung durch Erlass der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengän-gen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferord-nung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPArV)“ vom 27.5.2005 Gebrauch gemacht. Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrech-nungsverordnung wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.4.2016 (BGBl. I S. 1046).

Ziel dieses Berufszugangsweges ist „eine Modernisierung, Verschlankung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der WPO im Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre, die es notwendig macht, auch neue, integrierte Ausbildungsgänge und Studiengestaltungen neben der ‚klassischen‘ Ausbildung zu berücksichtigen“ (BT-Drs. 15/1241, 30).

II. Voraussetzungen

1. Allgemeines

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium setzt eine Anerkennung des Studiengangs als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet voraus. § 8a WPO begrenzt die Anrechnung von Studienleistungen auf bestimmte Studiengänge und schließt die Anrechnung in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen aus.

2. Studieninhalte

Studiengänge nach § 8a WPO müssen alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) umfassen. Entsprechend bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 WPAnrV, dass ein solcher Studiengang folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen muss:

- das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
- die angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
- das Wirtschaftsrecht und
- das Steuerrecht.

Eine Verringerung der Studieninhalte durch die Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei Absolventen eines Studiengangs nach § 8a WPO, die beispielsweise auch die Steuerberaterprüfung bestanden haben, kann dies nur im Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt werden. Nur dort entfällt in diesen Fällen auch die schriftliche und mündliche Prüfung im „Steuerrecht“.

3. Studienabschluss

Die Studiengänge müssen mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen.

4. Prüfungsanforderungen

Prüfungen in diesen Studiengängen müssen in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen.

Das setzt u.a. voraus, dass jedes Teilgebiet der vier Prüfungsgebiete wie im Wirtschaftsprüfungsexamen Gegenstand nicht nur einer schriftlichen, sondern auch einer mündlichen Prüfung sein kann. Die Modularisierung von Studiengängen hat dazu geführt, dass an Hochschulen mündliche Prüfungen kaum oder zum Teil auch gar nicht mehr stattfinden. Dennoch müssen in allen Modulen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit inhaltlich erforderlich sind, auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden oder es müssen modulübergreifende mündliche Prüfungen vorgesehen werden, in denen die Fragen wie im Wirtschaftsprüfungsexamen dem gesamten relevanten Prüfungsgebiet entnommen werden können.

Schriftliche Prüfungen entsprechen dann nicht der Form der schriftlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen, wenn sie im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

III. Anrechnung von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise („Scheine“), die in Prüfungen an der Hochschule nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 WPO erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. § 6 Abs. 3 Satz 1 WPAnrV begrenzt die Anrechnung auf Leistungsnachweise in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.

Voraussetzung für die Anrechnung von Leistungsnachweisen ist deren Vorlage bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle).